

**Arno Pilgram / Heinz Steinert (Hrsg.): Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2000. Sozialer Ausschluß – Begriffe, Praktiken und Gegenwehr, Baden-Baden (Nomos) 2000, 204 S., DM 68,-**

In der europäischen Diskussion über „Exklusion“ seit den achtziger Jahren sind in der Politik wie in den Sozialwissenschaften vor allem französische und englische Stimmen zu vernehmen. Deutschland und Österreich gehören eher zu den Nachzügler in der Debatte. Umso verdienstvoller ist die Entscheidung der Herausgeber des „Jahrbuchs für Rechts- und Kriminalsoziologie“, die Ausgabe für das Jahr 2000 dem Thema „sozialer Ausschluß“ zu widmen. Arno Pilgram und Heinz Steinert zeichnen für den Band verantwortlich.

Die Herausgeber sowie die meisten Autorinnen und Autoren bevorzugen den Begriff „soziale Ausschließung“ gegenüber dem im deutschen Sprachgebrauch mittlerweile weiter verbreiteten Begriff der „sozialen Ausgrenzung“. Damit wollen sie unterstreichen, dass die Verweigerung von Teilhabemöglichkeiten für bestimmte Personengruppen als Prozess verstanden werden muss, der von sozialen Akteuren und Institutionen vorangetrieben und aufrecht erhalten wird. Die naheliegende und zentrale Frage „Wer grenzt wen aus und wie?“ wird in der Ausgrenzungsdebatte häufig übergangen. Stattdessen richtet sich dann das Augenmerk auf die „Problemgruppen“ der Ausgeschlossenen. Davon setzt sich das „Jahrbuch“ auf überzeugende Weise ab. Die meisten Beiträge befassen sich mit dem „Wie“ der Ausgrenzung und beleuchten dabei vor allem rechtliche Regelungen und deren praktische Auswirkungen.

Den regionalen Schwerpunkt der Aufsätze bildet Österreich, zwei Beiträge beziehen sich darüber hinaus auf die europäische und globale Ebene. Thematisch gliedert sich das „Jahrbuch“ in vier Bereiche: begriffliche Überlegungen; Voraussetzungen der

Thematisierung von sozialem Ausschluss; soziale Ausschließung in Recht und Rechtsvollzug; „Artikulation und Abwehr“ von sozialer Ausschließung durch Betroffene.

Im einleitenden Abschnitt befasst sich *Heinz Steinert* in zwei kurzen Beiträgen mit Geschichte und Inhalt des Begriffs „soziale Ausschließung“. Er weist darauf hin, dass „soziale Ausschließung“ erst relativ spät zum kritischen Leitbegriff in der Auseinandersetzung mit Armut und sozialen Problemen wurde und darin den Begriff der „sozialen Kontrolle“ abgelöst hat. Zu recht hebt Steinert auf die Ambivalenzen ab, die dem Ausgrenzungs- oder Ausschließungsbegriff in politischer Hinsicht innewohnen. Da er vor allem von französischer Seite eingeführt wurde, um den als diskriminierend empfundenen Begriff „Armut“ abzulösen, steht er in der Gefahr, die Bedeutung wirtschaftlicher Not herunterzuspielen. Auf der anderen Seite lenkt der Ausschließungsbegriff stärker als der deskriptive und tendenziell fatalistische Armutsbegriff den Blick auf die verursachenden Instanzen.

Unklarheiten bleiben bei der Begriffsbestimmung. Hier argumentiert Steinert, dass Ausschließung aus einem „Konflikt“ um die „Berechtigung zur Teilhabe“ an gesellschaftlich erzeugten Gütern hervorgeht (S. 17), dass es sich bei ihr um einen „Vorgang mit graduellen Abstufungen“ handelt (S. 15), und dass sie „eine Kategorisierung von Personen und Gruppen“ voraussetzt (S. 17). Zwar leuchten diese Charakterisierungen in ihrer Allgemeinheit ein, doch fehlt ihnen wesentlich die Präzisierung. Steinert hebt hervor, dass „Ausschließung jeder Ordnung inhärent (ist)“ (S. 16). Gerade dann wäre es um so wichtiger, die besonderen Formen der Ausschließung zu unterscheiden und herauszuarbeiten, von denen in der gegenwärtigen Ausgrenzungsdebatte die Rede ist. Gleiches gilt für die Feststellung, dass Ausschließung auf Kategorisierungen beruht. Denn „Kategorisierung‘ ist ein grundlegender Vorgang aller Erkenntnis und aller gesellschaftlichen Ordnung, der für sich allein noch nicht Ausschließung bestimmt“ (S. 17). Welche Arten von Kategorisierung aber Ausschließung zur Folge haben, wird aus den folgenden Ausführungen nicht ersichtlich. So bleibt beispielsweise unklar, wann und inwiefern die „Kategorien aus der Produktionsweise“ (S. 18), also etwa die von Steinert genannten Klassen, Schichten und Subkulturen, nicht mehr nur Abhängigkeit und soziale Ungleichheit, sondern soziale Ausschließung begründen. Enger und damit zugleich auch schärfer scheint der Ausschließungsbegriff dagegen in den meisten materialen Beiträgen des „Jahrbuchs“ gefasst zu sein. Ausschließung meint dort häufig den Ausschluss von politischen und sozialen Rechten sowie die Verweigerung von Lebenschancen und Lebensstandards, wie sie in einer gegebenen Gesellschaft als kulturell angemessen gelten.

Drei Beiträge widmen sich den „Voraussetzungen der Thematisierung“ von sozialer Ausschließung. Dabei setzt sich *Joachim Hirsch* kritisch mit dem Begriff „Globalisierung“ auseinander, der, wie er feststellt, „eigentümlich zwischen Realitätsbeschreibung und -vernebelung oszilliert“ (S. 29). Entgegen einem weit verbreiteten Missverständnis bedeute Globalisierung nicht die Beseitigung von Grenzen, sondern vielmehr deren Transformation. Erst die Aufrechterhaltung nationalstaatlicher Grenzen bei gleichzeitig zunehmender Mobilität von Kapital erlaube es letzterem, weltweit Standortdifferenzen und -vorteile für sich zu nutzen. Entscheidend für das Ausgrenzungsproblem innerhalb der entwickelten kapitalistischen Gesellschaften Europas ist nach Hirsch die Erosion des „fordistischen Staats“ der Nachkriegszeit, der noch von einer weitgehenden Übereinstimmung nationaler und sozialer Grenzen ausging und auf dieser Grundlage wohlfahrtsstaatlich intervenieren, eine „materielle Basis für demokratische Beteiligung“ schaffen konnte (S. 31). Ihm wurden durch die Liberalisierung insbesondere der Geld- und Kapitalmärkte Eingriffs- und soziale Gleichungsmöglichkeiten entzogen. Die Einordnung des Ausgrenzungsproblems in die

Diskussion um den „Fordismus“, wie sie hier vorgenommen wird, hat eine wichtige Implikation. Angesichts der historisch bislang einmaligen Integrationsphase der Nachkriegszeit ist davon auszugehen, dass auch die Ausgrenzung in der Ära des „Postfordismus“ historisch neue Formen und Erfahrungen annimmt.

Wenn die Fähigkeit der Nationalstaaten zu sozialem Ausgleich schwindet, könnte sich die Hoffnung auf die nächst höhere, die europäische Ebene richten. Hier weist allerdings *Doris Weiss* in ihrem Aufsatz über „Integration und Ausgrenzung: Widersprüche im europäischen Einigungsprozess“ einmal mehr auf die Diskrepanz zwischen der mittlerweile weitgehend vollzogenen und rechtlich abgesicherten wirtschaftlichen Einigung unter neo-liberalen Vorzeichen auf der einen Seite und der stark fragmentierten, durch das Subsidiaritätsprinzip noch vielfach den Einzelstaaten überantworteten und damit weiter geschwächten Sozialpolitik auf der anderen Seite hin. Weiss diskutiert die Implikationen für soziale Integration und Ausgrenzung detailliert an der Gleichbehandlungspolitik der EU. Sie argumentiert, dass bei diesem „Kernstück der Europäischen Sozialpolitik“ (S. 55) arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte den Vorrang vor sozialpolitischen haben. Überdies legt sie dar, dass der durch den wirtschaftlichen Einigungsprozess forcierten Deregulierung von Arbeitsverhältnissen und den dadurch erzeugten sozialen Risiken auf europäischer Ebene keine sozialpolitischen Absicherungsmaßnahmen gegenüberstehen.

Der „politische(n) Thematisierung von sozialer Exklusion in Österreich“ gehen *Inge Karazman-Morawetz*, *Christa Pelikan* und *Arno Pilgram* nach. Es fällt auf, wie stabil in diesem Land nach wie vor der parteienübergreifende Konsens zu sein scheint, an einer wohlfahrtsstaatlichen Integration zumindest der Staatsbürger festzuhalten. Den Autoren zufolge erstreckt sich dieser Konsens allerdings nicht auf Ausländer. Deren Integration solle nach wie vor einen Ausnahmefall darstellen, nicht die Regel. Die Differenz macht sich bis in die Kriminalpolitik hinein bemerkbar. Hier stellen die Autoren fest, dass die Strafrechts- und Strafvollzugsreformen der letzten Jahre in Österreich zunehmend auf Inklusionsmaßnahmen abheben. Dennoch habe zur gleichen Zeit der Anteil von Ausländern an den Untersuchungshäftlingen, Verurteilten und Strafgefangenen überproportional zugenommen (S. 75).

Bereits in den beiden zuletzt genannten Beiträgen war von zwiespältigen Auswirkungen rechtlicher Regelungen auf Integration und Ausschließung die Rede. Unter der Überschrift „Verwirklichung sozialer Ausschließung in Recht und Rechtsvollzug“ stehen im dritten Teil des „Jahrbuchs“ solche Regeln thematisch im Zentrum. Stärker als es die Überschrift nahe legt, geht es auch hier um Widersprüche und innere Spannungen in der Rechtssetzung und -praxis. Es zeichnet die Beiträge aus, dass sie auf die Darlegung dieser Widersprüche besonderen Wert legen.

*Karin König* setzt sich in einem materialreichen und instruktiven Aufsatz mit der rechtlichen Lage von MigrantInnen in Österreich auseinander. Sie zeigt, wie integrierende Regelungen immer wieder von ausschließenden ergänzt oder auch konterkariert wurden und werden, sei es gleichzeitig oder in unterschiedlichen Gesetzgebungsphasen. Dabei wird deutlich, dass nicht nur politische Kräfteverhältnisse jeweils eine maßgebliche Rolle gespielt haben dürften, sondern auch widersprüchliche Anforderungen an den Regelungsbedarf (Arbeitsmarkt, humanitäre Aspekte der Familienzusammenführung, internationale Konventionen etc.).

*Nikolaus Dimmel* behandelt das österreichische Sozialhilferecht und die Auswirkungen einer zunehmend fallbezogenen und von Ermessensspielräumen gekennzeichneten Anwendungspraxis auf die Bezieher von Sozialhilfe. Er führt aus, dass sich in der „Modernisierung“ der Sozialhilfe mit ihrer Betonung von Fallmanagement, Einzel-

beratung und Eingliederung in Erwerbsarbeit zugleich eine „Moralisierung“ durchsetzt. Der einzelne „Fall“ wird nun vornehmlich nach seiner Integrationswilligkeit und -fähigkeit taxiert und behandelt. Damit werden jedoch Rechtsansprüche und Rechtssicherheit unterhöhlt. Bereits in der Ausgestaltung des Sozialhilferechts sei diese Möglichkeit angelegt. Dimmels Beitrag fügt sich ein in die internationale, kritische Auseinandersetzung mit den Ambivalenzen einer „aktivierenden“ Sozialhilfe.

*Arno Pilgram, Helmut Hirtenlehner und Hermann Kuschej* schließlich widmen sich der Kriminalgerichtspraxis in Österreich und fragen, ob die von ihr Erfassten durch Kriminalisierung ausgeschlossen werden. Wie zu erwarten, geben sie eine weit differenziertere Antwort. In der modernen Kriminalpolitik gehe es „um die Verschränkung von Exklusion und Inklusion“ (S. 129), um die „paradoxe Aufgabenstellung an die Justiz, gesellschaftliche Ausgrenzung und Integration zu balancieren“ (S. 145). Die Autoren unterscheiden verschiedene „Kriminalrechtsregime“ (S. 131) je nach der Intensität der gerichtlichen Intervention und ihrer strafenden oder sozial-helfenden Qualität. Sie gehen darüber hinaus der regionalen Verteilung dieser „Regime“ nach und stellen beträchtliche regionale Unterschiede fest. Wie diese allerdings erklärt werden können (und welcher Stellenwert damit der räumlichen Verteilung überhaupt zukommt), bleibt eine offene Frage.

Im letzten thematischen Abschnitt des „Jahrbuchs“ wechselt die Perspektive von den Instanzen der Ausgrenzung zu den Erfahrungen und Bewältigungsformen von Betroffenen. *Inge Karazman-Morawetz und Gerhard Hanak* berichten aus laufender Forschung. Sie stellen erste Ergebnisse und methodische Überlegungen aus einem Projekt vor, in dem etwa 200 Bewohner aus zwei „benachteiligten“ Wiener Stadtvierteln befragt wurden. Ziel war es, in qualitativen Interviews Erfahrungen mit und Bewältigung von potentiellen oder akuten Ausschließungssituationen zu erheben. Angesichts der Buntheit des Samples (mit dem Wohnort als zentralem Auswahlkriterium) überrascht die Heterogenität der generierten Erzählungen nicht, eher die Tatsache, dass die Autoren dennoch „fündig“ wurden. Hervorzuheben an dem Beitrag sind die sensiblen, vom Interviewmaterial angeleiteten Überlegungen über die Art und Weise, wie Ausgrenzungserfahrungen überhaupt thematisiert werden können und thematisiert werden. Hier liegt, beim präsentierten Stand, der eigentliche Ertrag.

Ebenfalls auf der Grundlage einer qualitativen Befragung entwirft *Henriette Riegler* ein differenziertes Bild von der Bereitschaft zur Einbürgerung bei verschiedenen Gruppen von MigrantInnen. Es zeigen sich deutliche Unterschiede in Abhängigkeit von Migrationsgeneration und Migrationsgrund. Rechtliche Restriktionen und alltägliche Diskriminierungen wirken offenbar zwiespältig. Sie können den Widerstand gegen einen Wechsel der Staatsbürgerschaft verstärken, aber auch den Wert der Einbürgerung angesichts zunehmender Schwierigkeiten mit Aufenthalt und Arbeit steigern (S. 201).

Zum Abschluss bleibt festzuhalten: ein gelungenes „Jahrbuch“, das vor allem in der Darlegung der Vielfalt, Selektivität und Widersprüchlichkeit von rechtlichen Praktiken sozialer Ausschließung die Diskussion bereichert.

*Martin Kronauer, Göttingen*